

§ 50.

Es wird in öffentlicher oder geheimer Sitzung abgestimmt, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim war.

Über das Ganze eines Gesetzentwurfes, eines Antrags der Regierung, eines auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten (§§ 9 bis 11 L.D.) oder nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurteilenden ständischen Antrags ist auf Verlangen der Regierung namentlich abzustimmen.

§ 51.

Art und Weise der Abstimmung.

Die Abstimmung beginnt mit der Stellung (Verlesen oder Bezugnahme, vergl. auch § 19 Absatz 5) der Frage durch den Präsidenten.

Sodann gibt der Präsident mit dem Hammer das Zeichen zur Abstimmung. Wer mit Ja antworten will, bleibt so lange auf seinem Platze sitzen, wer mit Nein antworten will, erhebt sich und bleibt so lange stehen, bis der Präsident durch Hammerschlag das Ende der Abstimmung angezeigt oder ihr Ergebnis verkündet hat.

Ist das Ergebnis dem Präsidenten oder einem diensttuenden Schriftführer zweifelhaft, so veranstaltet der Präsident die Gegenprobe. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird namentlich abgestimmt.

§ 52.

Namentliche Abstimmung.

Abgesehen von den Bestimmungen des § 50 Absatz 2 und § 51 Absatz 3 hat namentliche Abstimmung dann zu erfolgen, wenn 10 Abgeordnete vor Beginn der Abstimmung (§ 51 Absatz 1) sie beantragen. Namentliche Abstimmungen über Schluß- und Vertagungsanträge sind unzulässig; § 51 Absatz 3 findet jedoch Anwendung.

Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet und beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit dem folgenden Buchstaben. Nach Aufruf des letzten Namens und Wiederholung des Alphabets zur nachträglichen Stimmabgabe ist die Abstimmung geschlossen.

Hierauf sind die Stimmen von den diensttuenden Schriftführern zu zählen (§ 10 Ziffer 7).

§ 53.

Ist das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung unsicher oder wird seine Richtigkeit unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat der Präsident mit den beiden Schriftführern das Ergebnis sofort zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen. Entstehen dabei Zweifel, ob und wie ein Abgeordneter gestimmt hat, so kann dies der Präsident durch öffentliche Anfrage an ihn ermitteln. Nichtbeantwortung gilt als Verweigerung der Abstimmung.

§ 54.

Wahlbeschlüsse im besonderen.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und ebenfalls nach § 128 der Verfassungsurkunde mit unbedingter Mehrheit. Auf Antrag können alle Wahlen jedoch auch durch Zuruf vorgenommen werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Sind für einen Zweck Mehrere zu wählen, so kann dies — soweit dies nicht sowieso vorgeschrieben ist (§ 7) und soweit zulässig (vergl. § 6) — durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Anzahl von Namen geschehen. Enthält hierbei ein Stimmzettel mehr Namen als nötig sind, so werden die an letzter Stelle stehenden überschüssigen Namen nicht